

## **TOP 30:**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten**

**- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt -**

Drucksache: 498/19

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) der Katalog der bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umstände ausdrücklich um antisemitische Tatmotivationen ergänzt werden.

Die bereits bestehende und allgemein anerkannte Rechtslage, nach der bei der Ahndung von Straftaten antisemitische Beweggründe und Ziele grundsätzlich strafverschärfend zu berücksichtigt sind, soll durch diese Ergänzung klargestellt werden. Bei Betrachtung der statistischen Daten zur politisch motivierten Kriminalität hinsichtlich der Straftaten im Bereich der Hasskriminalität erscheint diese Klarstellung nach Auffassung der antragstellenden Länder konsequent und geboten. Der ganz überwiegende Teil dieser polizeilich erfassten Hasskriminalität entfiel auf fremdenfeindliche, antisemitische und rassistische Straftaten. Deshalb sollten nicht wie derzeit lediglich rassistisch und fremdenfeindlich, sondern auch antisemitisch motivierte Straftaten in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ausdrücklich erwähnt werden. Darüber hinaus sollte damit die Betrachtung gerade auch auf diesen für die Strafbemessung bedeutsamen Umstand fokussiert und eine grundlegende Wertung der hiesigen Rechtsordnung für das Gemeinwesen gesetzlich dokumentiert und bekräftigt werden.

Der Gesetzentwurf trage der besonderen geschichtlichen Verantwortung, die Deutschland auf Grund der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft habe, Rechnung. In deren Zentrum habe insbesondere der Massenmord an den Juden in seiner ungeheuerlichen und beispiellosen Dimension gestanden. Vor diesem Hintergrund sei es geboten, über die Sonderrege-

lungen in § 130 Absatz 3 und 4 StGB hinausgehend durch eine entsprechende Ergänzung der Regelung zur Strafzumessung zum Ausdruck zu bringen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verantwortung bei der Bekämpfung des Antisemitismus wahrnehme und sich schützend vor die Opfer antisemitischer Straftaten stelle. Mit der vorgeschlagenen Regelung sei ein unmissverständliches und deutliches Zeichen gegen Antisemitismus und jüdenfeindliche Tendenzen verbunden.

Nicht zuletzt erfolge die Hervorhebung der staatlichen Missbilligung derartiger Beweggründe auch mit Blick auf Personen aus fremden Rechts- und Kulturkreisen. Der größte Teil antisemitischer Straftaten sei zwar weiterhin rechts motiviert, doch sei ein verstärkter Antisemitismus infolge der massiven Zuwanderung in den letzten Jahren nicht zu verkennen. Indem der Staat die Grundregeln und gemeinsamen Werte des Zusammenlebens in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vermittele, müsse er diesen Tendenzen entgegenreten. Dazu gehöre ein klares gesetzgeberisches Signal gegen Antisemitismus oder andere Formen der Menschenfeindlichkeit im Strafgesetzbuch.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 46 StGB benenne die Bedeutung antisemitischer Motive des Täters für die Bemessung der Strafe im Gesetzestext und hebe diese hervor.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, siehe **Drucksache 498/1/19**.